

Per Fax an 0221 200 500-11 oder
Mail: Rainer.Schafgan@SABA24.EU

Hiermit melde ich mich zu folgendem(n) Seminar(en) an:

Seminar 1 _____

Seminar-Nr. _____

Termin, Ort ASZ, Mathias-Brüggen-Straße 86, 50829 Köln.

Seminar 2 _____

Seminar-Nr. _____

Termin, Ort ASZ, Mathias-Brüggen-Straße 86, 50829 Köln.

Inkl. Erfrischungsgetränke & Imbiss

Teilnehmeranschrift

Firma _____

UST-IdNr. _____

Titel/akademischer Grad _____

Name, Vorname _____

Geburtsdatum, Ort _____

Abteilung/Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon/Telefax _____

E-Mail* _____

Rechnungsanschrift **wie Teilnehmeranschrift**

Firma _____

UST-IdNr. _____

evtl. Abteilung _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Anmeldung als Verbraucher (Privatkunde) Unternehmer (Geschäftskunde)

Für Verbraucher gilt die Widerrufsbelehrung, die Sie unter den umseitigen AGB finden.

Die AGB des Veranstalters erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

*Mit Angabe der E-Mail-Adresse stimme ich zu, regelmäßig Informationen von SABA Transportservice zu erhalten.

Datum, Unterschrift _____

SABA – Ihr starker Partner im Bereich Aus- und Weiterbildung, Kompetenz und Erfahrung:

Profitieren Sie von unseren vielfältigen Seminarangeboten.

Individuelle Lösung für Sie und Ihr Unternehmen.
Fragen Sie uns nach ihrem nächsten Seminartermin!

Inhouse Schulungen gestalten wir auf Ihre Anfrage.



Fahrausweis für Flurförderzeuge – Kompaktkurs Gabelstapler.

Aus- / Fortbildung gemäß DGVV Vorschrift 68 (ehem. BGV D27) und
DGVV Grundsatz 308-001 (ehem. BGG 925) für Bedienberechtigung.

Die „DGVV Grundsatz 308-001 (ehem. BGG 925) – Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ beschreibt Inhalt und Form der Ausbildung mit anschließender Prüfung für alle Personen (auch Aushilfen), die Flurförderzeuge/Stapler bedienen sollen. Fahrpersonal ohne entsprechende Ausbildung gefährdet nicht nur die Sicherheit im Betrieb, sondern kommt Arbeitgebern bei Unfällen auch teuer zu stehen. Bei fehlender oder mangelhafter Ausbildung oder Einweisung haften nicht nur Fahrer, sondern auch Unternehmen und dessen Führungskräfte. Mit einer Ausbildung gemäß DGVV Vorschrift 68 (ehem. BGV D27)/DGVV Grundsatz 308-001 (ehem. BGG 925) erlangt das Fahrpersonal sowohl theoretisch als auch praktisch die notwendige Sicherheit im Umgang mit Flurförderzeugen. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmenden den Fahrausweis.

Ihr Nutzen

- Sie erfüllen die Schulungsanforderungen der Berufsgenossenschaft.

- Sie minimieren das Risiko der persönlichen Haftung für sich und Ihre Führungskräfte.

- Sie vermeiden teure Sachschäden oder Personenschäden mit Regressforderungen der Berufsgenossenschaften.

Hinweis

Bitte bringen Sie zur Schulung unbedingt ein aktuelles Passbild zur Ausstellung des Fahrausweises mit. G25 Untrsuchung.



Zielgruppe

Alle Personen, die Flurförderzeuge bedienen sollen.

Abschluss

Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmenden einen Fahrausweis als Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Flurförderzeugen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB). FÜR SEMINARE, LEHRGÄNGE UND STUDIENGÄNGE.

1. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen wie offenen, überbetrieblichen und berufsbegleitenden Seminaren, Lehrgängen und Trainings sowie Studiengängen – im Weiteren als „Bildungsmaßnahmen“ bezeichnet – der SABA Transportservice GmbH – nachfolgend „Veranstalter“ genannt.
(2) Etwas Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Ihnen der Veranstalter nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist verbindlich, sobald sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wird.
(2) Ein Recht auf Teilnahme an Bildungsmaßnahmen mit begrenzter Teilnehmeranzahl besteht nicht.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die Bildungsmaßnahmen des Veranstalters stehen jedem Interessenten offen, der über die von den zuständigen Prüfungsstellen für die angestrebten Abschlüsse geforderten Qualifikationen verfügt, soweit solche in der Leistungsbeschreibung der Bildungsmaßnahme gefordert werden.
(2) Soweit Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ist der Veranstalter nicht verpflichtet, aber berechtigt, zu überprüfen, ob der Teilnehmer die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu hat der Teilnehmer auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Macht der Veranstalter von seinem Recht auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen keinen Gebrauch, so ist der Teilnehmer auch bei Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Zahlung der Lehrgangsgebühren verpflichtet.

4. Durchführung

(1) Die Bildungsmaßnahme wird entsprechend dem veröffentlichten Programmablauf, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.
(2) Der Veranstalter behält sich den Wechsel von Referenten und/oder eine Verlegung bzw. Änderung im Programmablauf vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern. Ein Anspruch auf Veranstaltungsdurchführung durch einen bestimmten Referenten bzw. an einem bestimmten Veranstaltungsort besteht nicht.
(3) Inhaltliche Änderungen, durch die das Lehrgangsziel verändert wird, sind zulässig, wenn sie mit Zustimmung oder auf Verlangen der Stellen erfolgen, die für die Anerkennung der angestrebten Abschlüsse zuständig sind.

5. Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Lehr- bzw. Ausbildungskräfte sowie der Beauftragten des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten, regelmäßig an den Präsenzveranstaltungen der vertragsgegenständlichen Bildungsmaßnahme teilzunehmen sowie alles zu unterlassen, was der ordnungsgemäßen Durchführung der Bildungsmaßnahme entgegenstehen könnte.

6. Urheberrechte

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Hausordnung zu beachten, Anweisungen der Lehr- bzw. Ausbildungskräfte sowie der Beauftragten des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten, regelmäßig an den Präsenzveranstaltungen der vertragsgegenständlichen Bildungsmaßnahme teilzunehmen sowie alles zu unterlassen, was der ordnungsgemäßen Durchführung der Bildungsmaßnahme entgegenstehen könnte.

7. Rücktritt/Kündigung/Stornokosten

(1) Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Laufzeit der Bildungsmaßnahme von bis zu 12 Monaten endet der Vertrag automatisch mit dem Ende der Bildungsmaßnahme. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist nicht möglich.
(2) Bildungsmaßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten haben eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und können ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem tatsächlichen Anfang der Bildungsmaßnahme, unabhängig von dem Zeitpunkt des Vertragschlusses.
(3) Für Bildungsmaßnahmen bis zu einer Dauer von 6 Monaten gilt, dass bei Abmeldungen, die später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingehen, bei Fernbleiben von der Veranstaltung oder bei Abbruch der Teilnahme ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich, soweit die Bildungsmaßnahme noch nicht begonnen wurde und der Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Eventuelle Widerrufsrechte des Teilnehmers haben Vorrang.
(4) Für Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von über 6 Monaten gilt, dass bei Abmeldungen, die später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingehen, 15% der Teilnahmegebühr als Stornokosten fällig werden. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist

möglich, soweit die Bildungsmaßnahme noch nicht begonnen wurde und der Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Eventuelle Widerrufsrechte des Teilnehmers haben Vorrang.
(5) Bildungsmaßnahmen, die als Studiengang durchgeführt werden, haben eine vertragliche Mindestlaufzeit von 1 Semester und können ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen zum Semesterende gekündigt werden. Wird das Kündigungsrecht nicht festgemäß in Anspruch genommen, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Semester. Bei Kündigungen, die später als zwei Wochen vor Semesterbeginn beim Veranstalter eingehen, werden Stornokosten in Höhe von €500,- fällig. Bei Kündigungen, die nach Semesterbeginn eingehen, ist die volle Semesterstudiengebühr zu entrichten.
(6) Dem Teilnehmer steht der Nachweis offen, dass dem Veranstalter der Abmeldung kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
(7) Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
(8) Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Veranstalter gelten insbesondere – aber nicht ausschließlich – die anhaltende oder schwerwiegende Störung der Bildungsmaßnahme durch den Teilnehmer, sein wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Bildungsmaßnahme, Zahlungsverzug mit mehr als 2 Raten oder wiederholter Zahlungsverzug trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sowie Entzug oder Widerruf abgetretener Leistungen durch andere Kostenträger.
(9) Jede Kündigung hat schriftlich, im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erfolgen. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt in keinem Falle als Kündigung.
(10) Die Kündigung des Teilnehmers hat gegenüber dem Organisationsbereich des Veranstalters zu erfolgen, der die Anmeldung des Teilnehmers bestätigt hat. Bedienstete des Veranstalters, insbesondere Lehrkräfte, sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.
(11) Im Falle der ordentlichen Kündigung ist der Teilnehmer zur anteiligen Zahlung der Lehrgangsgebühren, die bis zum Ende der jeweiligen Kündigungsfrist berechnet werden, verpflichtet.

8. Zahlungsbedingungen/Vergütung

(1) Die Teilnahmegebühr wird mit Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlung erfolgt unter Angabe der Rechnungsnummer und der Kundennummer aus das in der Rechnung genannte Konto des Veranstalters.
(2) Im Falle des Verzugs sind rückständige Rechnungsbeträge mit 4% Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
(3) Der Teilnehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Veranstalter unbestrittenen Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Teilnehmer nur insoweit befugt, als sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
(4) Im Falle des Verzugs des Vertragspartners kann der Veranstalter für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von €10,- erheben. Dem Vertragspartner bleibt bezüglich der Bearbeitungsgebühr der Nachweis unbenommen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger, als der pauschalierte Schadensersatzanspruch des Veranstalters.

9. Ratenzahlung

Für Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten kann durch gesonderte Vereinbarung Ratenzahlung vereinbart werden.
(3) Der Teilnehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Veranstalter unbestrittenen Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Teilnehmer nur insoweit befugt, als sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
(4) Im Falle des Verzugs des Vertragspartners kann der Veranstalter für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von €10,- erheben. Dem Vertragspartner bleibt bezüglich der Bearbeitungsgebühr der Nachweis unbenommen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger, als der pauschalierte Schadensersatzanspruch des Veranstalters.

10. Terminabsage durch den Veranstalter

Der Veranstalter behält sich vor, wegen mangelnder Teilnehmerzahlen oder der Erkrankung von Lehrkräften sowie sonstiger Störungen im Geschäftsablauf, die von ihm nicht zu vertreten sind, angekündigte oder begonnene Bildungsmaßnahmen abzusagen. Bereits bezahlte Teilnahmegebühren werden in diesem Falle erstattet.
11. Erfüllungsort/Gerichtsstand
Erfüllungsort ist der dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilte Veranstaltungsort. Der Gerichtsstand für alle aus der Buchung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Köln.

12. Datenschutz

(1) Im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir Sie darauf hin, dass die Speicherung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung erfolgt.
(2) Ihre geschäftlichen Kontaktdaten werden vom Veranstalter für Marketingzwecke in der Weise genutzt, Ihnen Prospekte, Programme und Seminarinformationen des Veranstalters per Post zu übersenden.
(3) Sie können der Nutzung Ihrer Daten zur Marketingzwecken jederzeit durch Mitteilung an den Bereich Datenschutz des Veranstalters widersprechen bzw. Ihre Einwilligung widerrufen. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs bzw. Widerrufs wird der Veranstalter die hiervon betroffenen Daten nicht mehr zu Marketingzwecken nutzen und verarbeiten bzw. die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

WIDERRUFSBELEHRUNG UND WIDERRUFSFORMULAR (ENDVERBRAUCHER).

Widerrufsrecht. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SABA Transportservice GmbH, Mathias-Brüggen-Str. 86, 50829 Köln, Fax: 0221 200 500-11, Mail: ewiderruf@saba24.eu) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung des Widerrufs reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

■ An SABA Transportservice GmbH, Mathias-Brüggen-Str. 86, 50829 Köln, Fax: 0221 200 500-11, Mail: schulungszentrum@saba24.eu
■ Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)
■ Bestellt am (*)/erhalten am (*)
■ Name des/der Verbraucher(s)
■ Anschrift des/der Verbraucher(s)
■ Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
■ Datum
(*) Unzutreffendes streichen.
Ende der Widerrufsbelehrung.

SABA Transportservice GmbH, Mathias-Brüggen-Str. 86, 50829 Köln - Stand 24.04.2015/Fernabsatz



Anerkannte Bildungsstätte durch
die Bezirksregierung Köln



Ihr Partner

Damit Ihr Transport sicher ankommt.

Herzlich Willkommen

Herzlich Willkommen



Ausbildungs- und Schulungszentrum.

Wir bilden aus

Mitglied der IHK Köln

Fahrausweis LKW-Ladekrane Aufbaukurs Bedienberechtigung.

Sicherer Umgang mit LKW-Ladekranen Aufbaukurs für Personen mit Vorkenntnissen beim Führen von Kranen.

Ein bestimmungsgemäßer Einsatz von Kranen setzt voraus, dass der Kranführer zuverlässig und sicher die Transportaufgaben durchführt. Während des Kranbetriebes werden in der Regel unterschiedliche Lasten gehoben, bewegt und dabei auch über Personen und Sachwerte hinweggeführt. Da bei nicht bestimmungsgemäßer Anwendung Gefährdungen von Personen und hohe Sachschäden entstehen können. Ist eine gründliche und umfassende Unterweisung von Personen, die mit dem selbstständigen Führen von Kranen beauftragt werden sollen, erforderlich. Verantwortlich für Auswahl und Unterweisung der Kranführer ist der Unternehmer, der den Kranführer mit dem Führen des Kranes beauftragt.

Ihr Nutzen

- Sie sind sicher im Umgang mit dem Ladekran.
- Sie gefährden weder sich noch andere.
- Sie erwerben die Bedienberechtigung zum Führen von LKW-Ladekranen.

Inhalt

Theorie

- Arbeits- und Betriebssicherheit
- Rechtliche Vorschriften DGUV Vorschrift 52/54 DGUV Information 209-012 (BGV D 6. DGUV Regel 100-500 (ehem. BGR 500))
- Sicherheitstechnische Vorschriften
- Arbeitsweise und Einsatzmöglichkeiten von Ladekranen
- Aufbau und Funktion von Selbstladern
- Auswahl von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmöglichkeiten

Zielgruppe

Personen, die einen LKW-Ladekran bedienen sollen.

Voraussetzungen

Vorkenntnisse beim Führen von Kranen.

Praxis

- Tägliche Betriebssicherheitskontrollen
- Fahren, Bedienen und Arbeiten mit Selbstladern
- Anschlagen und Lasten
- Auf- und Umrüsten von Selbstladern
- Wartung und Pflege
- Erkennen und Beseitigen von einfachen Störungen



Abschluss

Bedienberechtigung für LKW-Ladekrane.

Dozent

Erfahrene Fachdozenten der Firma SABA Transportservice aus der Praxis für die Praxis.



Hinweis

Laut DGUV Grundsatz 309-003 (ehem. BGG 921) für die Dauer der Unterweisung sind folgende Richtwerte zu berücksichtigen: Flurgesteuerte Krane 1 bis 5 Tage in Praxis und Theorie.

Seminar-Nr. LKWL1

Veranstaltung
7.00 -16.00 Uhr
7.00 -12.00 Uhr
(Semindauer: 1,5 Tage)

Preis
380,- € MwSt.-frei
70,- € jährliche Unterweisung Theorie/Praxis

Lasten richtig anschlagen für einen sicheren Transport.

Sicheres Anschlagen vermindert Unfälle und Schäden.

Im Transportbereich wird trotz der hohen Mechanisierung immer noch ein erheblicher Anteil der Arbeit von Hand geleistet - vor allem beim Transport von Lasten durch Hebezeuge bzw. Krane. Das richtige Anschlagen der Lasten ist dabei entscheidend für einen unfallfreien Transport und die Sicherheit des Anschlägers und Kranführers.

Ihr Nutzen

In diesem Seminar erlernen Sie das richtige Arbeiten mit Anschlag- und Lastaufnahmemitteln. Dadurch können Sie Unfälle und Gefährdungen vermeiden und Beschädigungen an Anschlag- und Lastaufnahmemitteln sowie an der Last selbst verhindern. Sie bekommen zudem praxisgerechte Lösungen für den sicheren Umgang mit Anschlag- und Lastaufnahmemitteln vorgestellt.

Inhalt

- Grundlagen des Arbeitsschutzes
- Kranhub, Abläufe und typisches Fehlverhalten
- Rechtliche und gesetzliche Grundlagen
- Physikalische Grundlagen
- Welches Anschlag- oder Lastaufnahmemittel für welchen Einsatzzweck?
- Laser- und Drahtseile, Hebebänder und Rundschlingen, Ketten, kraft- und formschlüssige Lastaufnahmemittel
- Sicherheitsmerkmale
- Anschläger und Kranführer als Team
- Richtiges Lagern von Lasten

Zielgruppe

Personen, die als Anschläger bzw. Kranführer tätig sind oder tätig werden.

Dozent

Erfahrene Fachdozenten der Firma SABA Transportservice aus der Praxis für die Praxis.



Seminar-Nr. AL1

Veranstaltung
7.00 -16.00 Uhr

Preis
290,- € Theorie/Praxis

Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen.

Schulung nach Richtlinie Deutscher Verkehrssicherheitsrat und VDI 2700 Blatt 1.

Wird Ladung auf öffentlichen Straßen transportiert, sind Versender, Verlader sowie Fahrer und Halter des Fahrzeuges für die einwandfreie Ladungssicherung verantwortlich. Zudem müssen Zurrgurte und Ladungssicherungsmittel regelmäßig von einem Sachkundigen auf funktionale Sicherheit überprüft werden.

Ihr Nutzen

- Sie können die modernen Techniken der Ladungssicherung in der Praxis anwenden und vermeiden unnötig Bußgelder.
- Sie erhalten den Ladungssicherungsausweis VDI 2700a als Nachweis der Sachkunde.

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen
- Physikalische Grundlagen
- Anforderungen an das Transportfahrzeug
- Arten der Ladungssicherung
- Ermittlung der erforderlichen Sicherungskräfte
- Zurrmittel zur Ladungssicherung
- Weitere Hilfsmittel
- Praktische Übungen und Fahrversuche

Eine Schulung für Verladepersonal (1-tägig) führen wir gerne auch bei Ihnen vor Ort durch.

Fordern Sie ein individuelles Angebot an.

Zielgruppe

Alle Personen, die mit Befördern, Verladen oder Packen auf Straßenfahrzeugen betraut sind, z.B. Fahrzeugführer/-halter, Führungskräfte, Verantwortliche in Lager- und Versandabteilungen, Lademeister, Sicherheitsbeauftragte sowie Mitarbeiter, die regelmäßige Prüfungen von Ladungssicherungsmitteln durchführen.

Abschluss

- Teilnahmebescheinigung SABA Transportservice
- Ladungssicherungsausweis VDI 2700a



Seminar-Nr. LASiB1

Veranstaltung
7.00 -16.00 Uhr

Preis
290,- € Theorie/Praxis

Lehrplan für die Weiterbildung LKW gem. BKFrQG.

Einteilung in 5 Bausteine à 7 Stunden:

Baustein 1 – Eco-Training der Sicherheitsregeln

1.1: Kenntnis der kinematischen Eigenschaften der Kette für eine optimale Nutzung, Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten

Aus

- 1.2:** Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeuges, um es zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere:
- Erzielen des besten Verhältnisses zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung
 - Trägheit des Fahrzeuges

Baustein 2 – Sozial(Vorschriften) für den gewerbl. Güterverkehr

- 2.1:** Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Lehrplan für die Weiterbildung Lkw gem. BKFrQG Güterkraft- oder Personenverkehr
- 2.2:** Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr

Baustein 3 – Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit

Aus

- 1.2:** Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs, um es zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere:
- Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung
 - Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage
 - kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage

Baustein 4 – Schaltstelle Fahrer: Dienstleister, Imageträger, Profi

- 3.6:** Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit beiträgt
- 3.7:** Kenntnis des wirtschaftlichen Umfeldes des Güterverkehrs und der Marktordnung
- 3.4:** Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
- 3.3:** Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen
- 3.2:** Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen

Baustein 5 – Ladungssicherung

- 1.4:** Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs



Abschluss

Urkunde zur Vorlage Eintrag Ziff. 95 für den Führerschein.

Dozent

Erfahrene Fachdozenten der Firma SABA Transportservice aus der Praxis für die Praxis.



Seminar-Nr. BS1-5

Veranstaltung
7.00 -14.30 Uhr

Preis pro Person und Baustein
70,- €
Seminargebühr